

20025

Arbeitshilfe für den Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer Durchführung des Bestandsabgleichs

Seit über vier Jahren besteht der Datenträgeraustausch Grundsteuer zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung. Auf Wunsch zahlreicher Kommunalverwaltungen wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend maschinellen Bestandsabgleich geschaffen. Der **Bestandsabgleich** hat das Hauptziel, Differenzen bei den Datenbeständen der Finanzverwaltung einerseits und den Kommunalverwaltungen andererseits aufzudecken und auszuräumen.

Nach einer testweisen Erprobung bei vier kommunalen Datenzentralen können den Teilnehmern am Datenträgeraustausch Grundsteuer für den Bestandsabgleich folgende allgemeine Hinweise gegeben werden:

- 1 Es sind unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar, bei denen eine Differenz auftreten kann.

1.1 • Der Fall wird zwar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung, nicht aber von der Gemeinde geführt:

Bei **dieser** Fallart ist zunächst vom kommunalen Steueramt zu klären, ob der Fall nicht unter einem anderen Ordnungsbegriff vorhanden oder noch unbearbeitet ist.

Erst danach sollen die betroffenen Finanzämter eingeschaltet werden. Als Prüfungsunterlage wird von den kommunalen Datenzentralen der Inhalt der Datensätze 10 35 01 und 10 35 05 in Listenform und auf **Einzelblättern** ausgedruckt. Als Muster eines Einzelblattes wird hier ein Beispiel, wie es in der Stadt Bonn verwandt wurde, beigefügt. Dieses Verfahren hat sich nicht nur bei der obigen Fallart, sondern auch bei den folgenden Fallgruppen bewährt.

Muster

Der wesentliche Teil **dieser** Fälle dürfte durch die Aufklärung der Fälle nach Nr. 1.1 bereinigt sein. Ein weiterer Teil müßte durch die Gemeinden geklärt werden können (**denkbar**, sind z. B. reine **Gebührenkonten**, noch nicht bewertete wirtschaftliche Einheiten, unter anderer EW-Nr. erfaßte Fälle, nicht ausgewertete Aufhebungsmitteilungen aus personellem Verfahren u. ä.). Zur Bereinigung des verbleibenden Restes erhalten die Finanzämter von den Gemeinden Ausdrucke mit folgenden Informationen:

- Belegenheit
 - evtl. (alte) EW-Nr.
 - Meßbetrag
 - Name und Anschrift des Steuerschuldners (soweit möglich)

1.3 Differenzen im Dateninhalt

Ein Abgleich insoweit kann sich **je** nach örtlichen Erfordernissen erstrecken **auf**

- Meßbetrag
 - Stichtag
 - lfd. Nummer der Datenlieferung.

Bei der testweisen Erprobung des Bestandsabgleichs in den vier kommunalen Datenzentralen hat sich ergeben, daß sich mit diesen Angaben eine sehr hohe Vergleichsgenauigkeit erreichen läßt. Abweichungen bezüglich der lfd. Nummern der letzten Datenlieferung können nur innerhalb der Gemeinde/kommunalen Datenzentrale geklärt werden. Den Finanzämtern ist diese Nummer unbekannt.

Ist diese Nummer unbekannt. Differenzen bei Stichtag und Meßbetrag müssen - sofern nicht bereits vom Steueramt aufklärbar - zwischen den betroffenen Stellen abgestimmt werden. Dazu sind die Differenzen mit den notwendigen Daten in einem Ausdruck auszuweisen.

Muster

ES WURDE NOCH KEIN AUSTAUSCHDATENSATZ GELIEFERT!

UEBERSCHRIFT VARIATION 1

FA-SATZ / EW-NR	GKZ	Z	ST	NR	MESSBETRAG
1234567890123	12345678	1	12	1	1234567890

GBA-SATZ / EW-NR	OBJ. NR	PK-NR	MESSBETRAG	GRUNDSTUECKSBEZEICHNUNG
1234567890123	12345	1234.1234.1234	1234567890	XXXXXXYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYY

DRUCKBLATT EINZELBLATT

UEBERSCHRIFT 2: KEIN STAMMSATZ GRUNDSTEUER VORHANDEN

UEBERSCHRIFT 3: KEIN ABGLEICHDATENSATZ VORHANDEN !

UEBERSCHRIFT 4: MESSBETRAG STIMMT NICHT UEBERE IN !